



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V
Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und
Umwelttechnologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/006 7-V/2/2016	GSt/UV/Ho/SP	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2401	21.04.2016

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen in Seveso-Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung – Abfall)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und erhebt dagegen keine Einwände.

Verwiesen wird allerdings auf Stellungnahmen der BAK zum Entwurf für die AWG-Novelle 2015 sowie zum Entwurf für die UIG-Novelle 2015, soweit sie die Umsetzung der Seveso-III-RL betreffen. Konkret ersucht die BAK um Mitteilung, wie die in § 59k Abs 6 AWG (idF AWG-Novelle 2015) geplante Öffentlichkeitsinformation im Einzelnen ausgestaltet werden wird: Das EDM sollte hier als zentrales Info-Portal ausgestaltet werden, welches einen Überblick über die Sevesobetriebe (gem AWG) gibt. Weiters wird angeregt, im Rahmen der gemäß § 59k AWG (idF AWG-Novelle 2015) durchzuführenden Inspektionen ein besonderes Augenmerk auf die Kooperation mit den Katastrophenschutzbehörden der Länder und der Landesraumordnung zu legen und zeitnah zu überprüfen, ob die verpflichteten Unternehmen ihren Verpflichtungen nach § 14 UIG effektiv nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA